



So., 18. August 2019

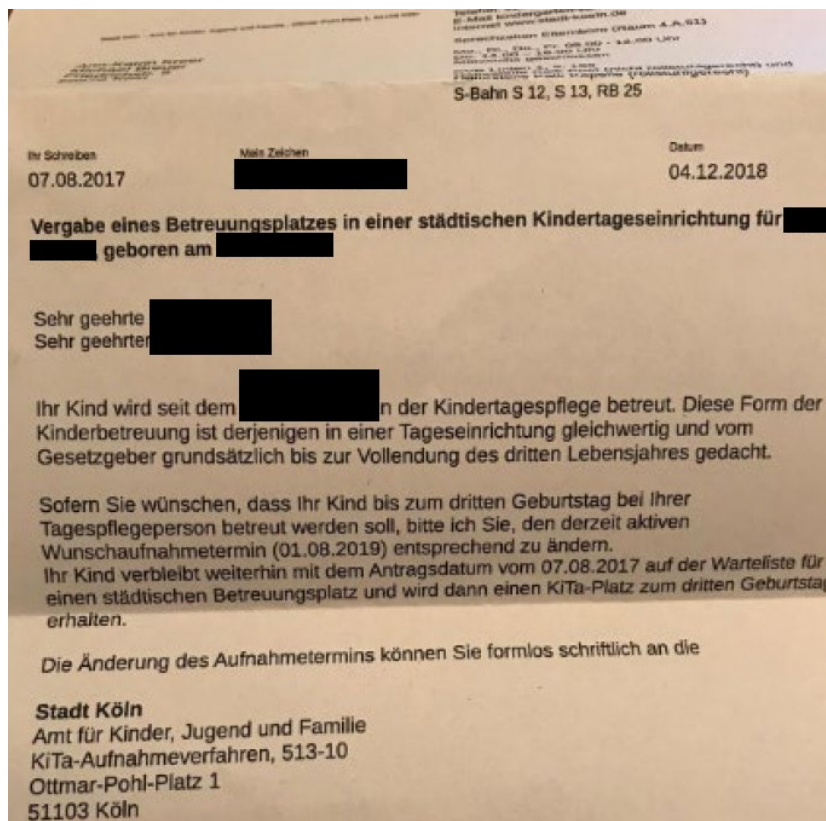
Betreff: Artikel Kölner Stadt Anzeiger 16.08.2019

Sehr geehrte Redaktion, sehr geehrte Damen und Herren,

Diesen Beitrag im Kölner Stadtanzeiger zu veröffentlichen war deplatziert. Dieser ist auf andere Kommunen bezogen, welche ihre Beiträge noch nicht vereinheitlicht haben, obwohl „Tagespflege“ Begriff im jetzigen Kibiz“ (Kindertagespflege, offiziell im Referentenentwurf) schon jetzt gleichwertig ist.

Referentenentwurf Begrifflichkeit Seite 70, § 21 Absatz und in der Begründung Seite 108, § 3 Absatz2

Leider wurde dies nur noch nicht von allen umgesetzt.
Köln setzt das „jetzige/bestehende“ Kibiz um!



Somit wirft Ihr Beitrag ein schlechtes Licht auf Köln und die damit verbundenen Beiträge. Der vorliegende Referentenentwurf, welcher ab August 2020 in Kraft treten soll, hat damit nichts zu tun!



Seit August 2016 sind die Beiträge in Köln für die Kindertagespflege und den Kindergarten gleich. (Siehe Anlage und Link)

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00405/index.html#>

Es gibt nicht nur weibliche, sondern auch männliche Betreuer in der Kindertagespflege; Im derzeitigen Kibiz noch als Tagespflegeperson bezeichnet und nicht mehr als Tagesmütter oder Tagesväter.

Im Referentenentwurf heißt es nun Kindertagespflegeperson, da der Begriff Tagespflegeperson oft auf die Altenpflege bezogen wurde.

https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Kinderbildungsgesetz/index.jsp

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2087.pdf>

Auf Seite 8 „Eine Frage der Gleichwertigkeit“ im Kölner Stadt Anzeige heißt es im letzten Abschnitt:

„Es ist mir unbegreiflich, wie das Land darauf kommt, die Betreuung durch Tagesmütter ernsthaft mit der Erziehung in einer Kita auf die gleiche Stufe zu stellen“, Katja Wegner Hens. In einer Kita würden „Profis“ mit einer dreijährigen Ausbildung arbeiten, Tagesmutter könne man durch eine Weiterbildung innerhalb von vier Wochen werden.“

Innerhalb von 4 Wochen wird niemand zur Kindertagespflegeperson.

Bisher absolviert eine zukünftige Kindertageperson 160 Qualifizierungsstunden und zukünftig 300 Unterrichtsstunden.

Siehe auch Seite 71 im Referentenentwurf, § 21 Absatz 2!

<https://www.fbs-koeln.org/kurssuche/kurs/Kindertagespflege-Qualifizierung/nr/H7202/bereich/details/>

Anfang der Qualifizierung 15. November 2019 und Ende am 02.04.2020

<https://www.fbs-koeln.org/kurssuche/nr/H7202/bereich/details/blid/118479/br/forward/?blkeep=true&reiter=zeit>

<https://www.bvktp.de/>

https://www.bvktp.de/files/bvktp-richtlinie-vergabe-zertifikat_download.pdf

Viele selbstständige Betreiber- und Betreiberinnen von Kindertagespflegestellen sind gelernte Erzieher und Erzieherinnen.

Richtig ist, dass eine Person welche einen Hauptschulabschluss absolviert hat und 18 Jahre alt ist eine Qualifizierung erlangen kann.



So., 18. August 2019

Nach der Qualifizierung bilden wir uns alle weiter. Ob wir einen Hauptschulabschluss haben, vorher in anderen Lehrberufen tätig waren, oder studierte Personen sind, wie zum Beispiel männlich als auch weiblich als Ärzte, Krankenschwestern, Anwälte, Betriebswirte, Erzieher usw. ausgebildet sind und heute in der Kindertagespflege tätig sind.

Wir sind nicht besser oder schlechter als angestellte Erzieher/-innen.

<https://www.fbs-koeln.org/suchfunktion/> hier nur ein Beispiel an Weiterbildungen.

Hier ein Link zu mir und meinen Fort- und Weiterbildungen:

<https://www.tagespflegestelle.de/Ueber-Mich/Fort-und-Weiterbildung>

Als Selbstständige können wir uns aussuchen, welche Fortbildungen wir für unsere Tätigkeit absolvieren möchten. Als Angestellter/te kann man ein oder zweimal im Jahr zu einer Fortbildung gehen, welche der Arbeitgeber einem vorschlägt.

Nicht zu vergessen:

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder **von null bis drei Jahren** und an Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre). Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dies schließt aber nicht aus, dass Kinder in diesem Alter auch in Kindertagespflege betreut werden können, da sich Jugendhilfe generell am Bedarf der Eltern ausrichten muss. Eine Kindertagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit) oder qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) begründet sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (1.1 Leistungen der Kindertagespflege).

<https://www.handbuch-kindertagespflege.de/6-hinweise/61-kinderbetreuung-und-arbeitsvermittlung/612-unterstuetzung-von-eltern-bei-der-suche-nach-geeigneten-kinderbetreuungsloesungen/6121-informationsluecken-bei-eltern/61215-leistungen-fuer-kinder/>

Viele unserer Kunden fangen in der Kindertagespflege vor dem 2. Lebensjahr an. Betreuung in familiärer Atmosphäre und die kleine Gruppe gefällt Eltern sehr gut. Es gibt Kunden welche erst nur ein Kind haben wollten und dann wurden es drei. Hier ein weiteres Beispiel meiner Kunden; Schreiben/Referenzen der Eltern:

<https://www.tagespflegestelle.de/Ueber-Mich/REFERENZEN/Zeitraum>

In ihrem Artikel heißt es im Kommentar:

..die Kinder für ein paar Stunden am Tag zu verwahren.

Sie werden nicht verwahrt, sondern genauso wie im Kindergarten gefördert.

Ebenso führen wir Elterngespräche/Dokumentationen des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes durch.

Nachlesbar im Kinderbildungsgesetz.

Diese werden nach unserer Betreuungszeit geführt. Sind somit also unbezahlt, da wir nur pro Kind und Stunde, für die geförderte Betreuungszeit bezahlt werden. Die Vorbereitung der Elterngespräche und Aufzeichnung der Dokumentation, als auch das dann darüber stattfindende Gespräch findet abends, nach der Betreuung statt. Dafür dürfen wir kein Geld verlangen!

In ihrem Kommentar heißt es weiter:

„...ihre Arbeit mit der von angelernten Kräften in der Bezahlung gleichzusetzen.“

Die Eltern zahlen den gleichen Beitrag, doch angestellte Erzieherinnen erhalten nicht den gleichen Betrag, wie eine selbstständige Kindertagespflegeperson.



So., 18. August 2019

Gene nochmal das Beispiel, bei einem zu versteuernden Jahrgewinn von ca. 20.000 Euro kann bestimmt nicht von gleich gesprochen werden.
Als PDF hängt eine Datei: Vergütung in der Kindertagespflege an.
Von diesen Brutto-Beträgen muss eine Kindertagespflegeperson alle anfallenden Kosten ihres Unternehmens zahlen.

Jeder hat die Wahl was er im Leben werden möchte und jeder hat die Möglichkeit seinen Beruf zu ändern und sich neu zu orientieren. Angestellt oder Selbstständig zu werden.

In der Kindertagespflege sind wir selbstständig tätig und tragen das komplette Risiko. Wenn wir krank werden müssen wir vorsorgen, damit wir unsere Familien und den Betrieb am Leben erhalten können. Vertretungskräfte, Reinigungshilfen, Haushaltshilfen usw.

Daran denkt leider niemand. Darauf sollte sich aus unserer Sicht der Fokus der Politik und Versicherungswirtschaft richten.

Jede Kommune zahlt einen anderen Betrag pro Kind und Stunde an die Kindertagespflegeperson.

Davon muss diese alle Kosten zahlen. Dazu hängt ebenfalls eine PDF-Datei an. Denn bei einem zu versteuernden Gewinn von ca. 20.000 EUR im Jahr kann man nicht davon reden, dass wir selbstständige Kindertagespflegepersonen besser gestellt sind, als angestellte Erzieherinnen.

Betreiberinnen von Kindertagespflegestellen benötigen eine Praxisausfallversicherung, welche wir aber nicht erhalten, da wir als selbstständige Unternehmerinnen mit Personal und angemieteten Räumlichkeiten nicht ernst genommen werden.

<https://www.betriebshaftpflicht-betriebshaftpflichtversicherung.de/praxisausfallversicherung/#1521051134/proof/lead/confirmation>

Auf die Kindertagespflege bezogen:

Ist diese für die Firma so wichtige Person arbeitsunfähig auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalles, steht der Betrieb still. Ohne Praxisausfallversicherung bedeutet keine Kindertagespflegeperson, gleichfalls kein Gewinn für das Unternehmen.

Was ist mit den fortlaufenden Kosten der Kindertagespflege wie beispielsweise der Raummiete, den Gehältern der Tagespflegepersonen bzw. Reinigungshilfe, Haushaltshilfe oder den Leasingraten für ein KFZ, Kinderbus von der Firma Weber, <https://www.weber-products.de/de/shop/produkt/Elektrischer-Kinderbus-Krippenwagen-6-Sitzer?product-id=162>

Lastenrad, <https://www.e-lastenrad.de/dreirad/bakfiets-cargotrike-e-cruiser-wide-steps?>

Solche Kosten trägt ein Betreiber-/ eine Betreiberin einer Kindertagespflegestelle bei Arbeitsunfähigkeit ohne ausreichende Absicherung nämlich selbst, aus eigener Tasche!

**TAGESPFLEGESTELLE FÜR KINDER
BÜTTGENBACH**

Steinstr. 5- 7, 50676 Köln
T 0221- 42 36 74 40
M 0163- 31 01 44 0
www.tagespflegestelle.de/
simone_chantal@yahoo.de



So., 18. August 2019

Somit trägt ihr Artikel nicht gerade dazu bei, dass die Kindertagespflege ein wichtiger Bestandteil der Kinderbetreuung ist und dieser es wert ist weiterhin als Gleichwertig zum Kindergarten zu stehen!

<https://www.tagespflegestelle.de/IMAGEfilm>

Mit freundlichen Grüßen

Simone-Chantal Büttgenbach

--

Anlagen: -PDF-Dateien: Elternbeiträge an die Stadt Köln, Beispielfragebogen aus der Kindertagespflege, Vergütung Kindertagespflege in Köln, Artikel Kölner Stadt Anzeiger

--